



BEKANNTMACHUNG

der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Hagenheim“ der Gemeinde Hofstetten

Der Gemeinderat Hofstetten hat in seiner Sitzung vom 13.03.2024 die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Hagenheim“ beschlossen.

Aufgrund des § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Hofstetten folgende Sanierungssatzung:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

(1) In dem nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Diese Bereiche sollen durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden.

(2) Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1:2500 abgegrenzten Flächen (Anlage 1). Alle betroffenen Grundstücke und Grundstücksteile sind in der beigelegten Liste (Anlage 2) aufgeführt.

(3) Der Lageplan und die Liste der im Sanierungsgebiet gelegenen Grundstücke sind Bestandteile der Satzung und dieser als Anlage beigelegt. Die Satzung mit Anlagen kann während der allgemeinen Dienstzeit im Rathaus von jedermann eingesehen werden.

(4) Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Zusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, so sind auf diese die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2

Sanierungsgebiet „Ortskern Hagenheim“

Das insgesamt 6,56 ha umfassende Gebiet gemäß Lageplan (Anlage 1) wird als Sanierungsgebiet „Ortskern Hagenheim“ nach § 142 Abs. 1 förmlich festgelegt.

§ 3

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist damit ausgeschlossen.

§ 4 Genehmigungspflichten

Im Sanierungsgebiet „Ortskern Hagenheim“ finden die Vorschriften des § 144 Abs. 1 BauGB Anwendung (s.a. § 143 Abs. 2 S.4 BauGB); die Genehmigungspflicht nach § 144 Abs. 2 BauGB wird ausgeschlossen. Für die nach § 144 Abs. 1 Nummer 2 BauGB erforderlichen Genehmigungen wird gemäß § 144 Abs. 3 BauGB die Genehmigung für das gesamte Sanierungsgebiet „Ortskern Hagenheim“ allgemein erteilt.

§ 5 Fristen

Gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB wird die Sanierungssatzung ab Inkrafttreten auf einen Zeitraum von 15 Jahren befristet.

Sollte die Durchführung der Sanierung bis zum Ablauf der Frist nicht abgeschlossen werden können, kann die Frist der Satzung mit entsprechender Begründung, nach Prüfung des tatsächlichen Standes der Sanierung, durch Beschluss des Gemeinderates verlängert werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

1. Gemäß § 215 Abs.2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- a. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 - b. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hofstetten geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
2. Die Satzung mit den Anlagen und den einschlägigen Vorschriften können von jedermann in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Pürgen, Weilheimer Str. 2, 86932 Pürgen, Zimmer 11, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Auf Nachfrage wird über deren Inhalt Auskunft gegeben. Die Satzung mit den Anlagen kann auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Pürgen unter <https://www.vg-puergen.de/> bei Aktuelles & Bekanntmachungen der Gemeinde Hofstetten eingesehen werden.

Ortsüblich bekanntgemacht durch Anschlag an die Amtstafeln der Verwaltungsgemeinschaft u. der Gemeinde Hofstetten

Am 19.03.2024

Abgenommen am _____

Pürgen, den _____



Pürgen, den 15.03.2024



Vogt



Gemeinde Hofstetten

**Anlage 1 zur Sanierungssatzung:
Räumlicher Umgriff Sanierungsgebiet Hagenheim**

 Grenze förmlich festgesetztes
Sanierungsgebiet "Ortskern Hagenheim"
Fläche: 6,56 ha